

# Waiblinger Stadtrecht

020-1

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
Waiblingen

## **Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Waiblingen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung)**

**vom 17. März 2016, in Kraft seit 25. März 2016**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 18.03.2016 folgende Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Waiblingen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung) beschlossen:

|              |                |
|--------------|----------------|
| geändert am: | in Kraft seit: |
| 17.03.2016   | 25.03.2016     |

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Waiblingen.
- (2) Die Leistungen ergeben sich aus der Feuerwehrsatzung der Stadt Waiblingen. Demnach nimmt die Feuerwehr sowohl Pflichtaufgaben des Feuerwehrgesetzes sowie darüber hinausgehende Aufgaben wahr, die die Stadt Waiblingen ihr übertragen kann.
- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 2 Grundsätze des Kostenersatz**

Soweit die Leistungen der Feuerwehr Waiblingen nach dem Feuerwehrgesetz nicht unentgeltlich sind, verlangt die Stadt Waiblingen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 26 und 34 FwG, sowie nach Maßgabe dieser Satzung Ersatz der entstandenen Kosten (Kostenersatz).

### **§ 3 Kostenersatzpflichtige**

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 26 Abs.2 sowie § 34 Abs.1, 2 und 4 FwG Genannten. Weiterhin ist zum Kostenersatz bei der Leistung von Brandsicherheitswachdiensten insbesondere der Veranstalter verpflichtet.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz entsprechend Zeitaufwand und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals sowie der Anzahl der Fahrzeuge nach folgenden Sätzen berechnet:

|                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| a) Personalkosten                   | €/Stunde |
| - Ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte | 35,00    |
| - Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte | 58,00    |
| - Brandsicherheitswache             | 18,00    |

#### b) Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten werden entsprechend der Rechtsverordnung des Innenministeriums festgesetzt.

- (2) Für die Berechnung gilt:
- a) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet.
  - b) Als Einsatzzeit gilt der Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Einsatzende.
  - c) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z. B. Reise-, Reparatur- oder Reinigungskosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust) so werden diese zusätzlich berechnet, sofern und soweit den Kostenersatzpflichtigen ein Verschulden trifft. Fremdleistungen werden dem Kostenpflichtigen in voller Höhe berechnet.
  - d) Auslagen im Rahmen von kostenersatzpflichtigen Einsätzen, insbesondere für verbrauchte oder beschädigte Materialien, werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags (VwKostZ) von 10% erhoben.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs**

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Kostenforderung an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.